

0717 Postulat (SP) "Vaterschaftsurlaub für Gemeindeangestellte"

Abschreibung; Direktion Präsidiales und Finanzen

Bericht des Gemeinderates

Das Postulat wurde am 10. März 2008 vom Parlament erheblich erklärt. Am 15. Februar 2010 verlängerte das Parlament die Erfüllungsfrist bis zum 31. Dezember 2011.

1. Ausgangslage

Mit dem Postulat wird der Gemeinderat beauftragt zu prüfen, ob zukünftig alle von der Gemeinde Köniz angestellten Männer mindestens 15 Tage Vaterschaftsurlaub beziehen könnten. Der Urlaub wäre im ersten Jahr nach der Geburt oder Adoption eines Kindes einzuziehen, je nach Wunsch und Möglichkeiten auch in Halbtagen.

2. Neue Regelung in der Personalverordnung ab 2012

In den letzten Jahren wurde das gesamte Personalrecht überarbeitet. In Art. 48 des Personalreglements vom 21. März 2011 wird die Bezeichnung der arbeitsfreien Tage an den Gemeinderat delegiert. Der Gemeinderat hat die arbeitszeitlichen Belange und damit auch die Frage des Vaterschaftsurlaubs im Gesamtkontext gewichtet und in Art. 84 der Verordnung wie folgt geregelt:

Art. 84

Bezahlter Urlaub bei
Niederkunft (Vater-
schaftsurlaub)

- 1 Die Mitarbeitenden haben bei Niederkunft der Ehefrau oder der Lebenspartnerin Anspruch auf bezahlten Urlaub von zehn Tagen.
- 2 Der Urlaub ist innerhalb von sechs Monaten zu beziehen. Ein halbtageweiser Bezug ist möglich.
- 3 Mitarbeitende können den Urlaub nach mündlicher Meldung an die Abteilungsleitung beziehen.

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Aus organisatorischen und finanzpolitischen Gründen hat der Gemeinderat darauf verzichtet, eine weitergehende Lösung von mindestens 15 Tagen Vaterschaftsurlaub anzustreben. Der Gemeinderat ist aber der Auffassung, mit einem Vaterschaftsurlaub von neu zehn Tagen eine grosszügige Regelung anzubieten, welche auch im Vergleich mit anderen öffentlichen Arbeitgebern in der Grossregion durchaus mithalten kann.

Mit dieser Regelung hat der Gemeinderat weitgehend das Anliegen der Postulierenden erfüllt. Damit wird die Abschreibung des Postulats gemäss Art. 62 des Geschäftsreglements des Parlaments beantragt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Postulat wird abgeschrieben.

Köniz, 12. Oktober 2011

Der Gemeinderat

Beilagen

- Vorstosstext und Antwort des Gemeinderates vom 16. Januar 2008

0717 Postulat (SP)

"Vaterschaftsurlaub für Gemeindeangestellte"

Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

Vorstosstext

Der Gemeinderat wird beauftragt zu prüfen, ob zukünftig alle von der Gemeinde Köniz angestellten Männer mindestens 15 Tage Vaterschaftsurlaub beziehen können. Der Urlaub wäre im ersten Jahr nach der Geburt oder Adoption eines Kindes einzuziehen, je nach Wunsch und Möglichkeiten auch in Halbtagen.

Begründung

Dem Vaterwerden und der Vaterrolle wird allgemein ein immer höherer Stellenwert beigemessen. In einer repräsentativen Umfrage der Zeitschrift „L'Hebdo“ befürworteten 78,9 Prozent der befragten Personen grundsätzlich die Einführung eines bezahlten Vaterschaftsurlaubs. Die öffentliche Verwaltung (z. B. Stadt Bern und Gemeinde Bolligen), staatliche Betriebe (SBB) und die Privatwirtschaft (z. B. Migros, Swisscom, Swiss Re, Credit Suisse) werden diesem Bedürfnis zum Teil bereits gerecht und gewähren zwei bis drei Wochen Urlaub.

Die Gemeinde Köniz hat zum Ziel, ihren Angestellten attraktive und zeitgemässe Anstellungsbedingungen zu bieten. Gegenwärtig erhalten Väter bei der Geburt des ersten Kindes drei Tage, bei weiteren Kindern fünf Tage Urlaub. Mit einer grosszügigeren Regelung würde ein echtes Zeichen gesetzt für die Unterstützung von Familien. Besonders nach der Geburt eines Kindes ist die Präsenz des Familienvaters sehr wichtig. Wenn der Vater den Beginn voll miterlebt, kann er Mutter und Kind praktisch und emotional viel besser unterstützen.

Heute beziehen Väter nach der Geburt oft Ferientage – die ersten Tage nach der Geburt sind allerdings kaum erholsam (Ferien sollten ja eigentlich zur Erholung dienen, was hier selten der Fall ist...). Es müssen viele Dinge organisiert werden und mit einem Neugeborenen daheim wird die Nacht oft zum Tag. Mit der Einführung eines Vaterschaftsurlaubs würde man dieser wichtigen Anfangsphase viel eher gerecht.

Besteht die Möglichkeit, den Vaterschaftsurlaub zu verschieben oder in Raten zu beziehen, wird den individuellen Bedürfnissen jeder einzelnen Familie Rechnung getragen und es können Vereinbarungen getroffen werden, die auch im Interesse der Gemeinde Köniz sind. Die Abwesenheit der Arbeitnehmer ist für den Arbeitgeber durchaus zumutbar, lässt sie sich doch mit den Wiederholungskursen der Armee vergleichen, die üblicherweise in die Planung einbezogen werden.

Bis zur Einführung der Mutterschaftsversicherung finanzierte die Gemeinde Köniz den weiblichen Angestellten einen Mutterschaftsurlaub. Mit der Einführung der staatlichen Mutterschaftsversicherung am 1. Juli 2005 übernahm die EO die Kosten für 14 Wochen Mutterschaftsurlaub. Damit wurde die Gemeinde finanziell entlastet, selbst wenn beachtet wird, dass der Arbeitgeberbeitrag an die EO voraussichtlich 2011 um ein Promille erhöht werden muss. Diese freigegebenen Gelder sollen weiterhin für Massnahmen eingesetzt werden, die direkt den Familien zu Gute kommen.

Eingereicht
18. Juni 2007

Unterschrieben von 18 Parlamentsmitgliedern

Annemarie Berlinger-Staub, Anna Mäder, Claudia Egli, Elsbeth Troxler, Alfred Arm, Hugo Staub, Rita Sidler, Christoph Salzmann, Stephie Staub-Muheim, Hermann Schmid, Hansueli Pestalozzi, Ursula Wyss, Liz Fischli-Giesser, Hermann Gysel, Rolf Zwahlen, Martin Graber, Ignaz Caminada, Jan Remund

Antwort des Gemeinderates

Die Stossrichtung des Postulats entspricht im Grundsatz dem Personalleitbild der Gemeinde: Köniz soll als Arbeitgeberin attraktiv und konkurrenzfähig sein und bleiben, gerade auch für Angestellte mit familiären Verpflichtungen. Aus diesem Grund bestehen bereits heute zahlreiche Möglichkeiten für Mitarbeitende, ihre Arbeitszeit so weit wie betrieblich möglich den individuellen Bedürfnissen anzupassen (Teilzeitarbeit, gleitende Arbeitszeit). Es gibt ausserdem eine grosszügige Praxis beim Gewähren von unbezahltem Urlaub von bis zu 3 Jahren gerade im Falle von familiären Verpflichtungen. Von all diesen Möglichkeiten wird rege Gebrauch gemacht. Erwähnenswert ist insbesondere, dass 22% der männlichen Angestellten der Gemeinde Köniz Teilzeit arbeiten (Quelle: Verwaltungsbericht 2006). Auch bezüglich des im Postulat erwähnten Mutterschaftsurlaubs besteht in Köniz eine grosszügigere Regelung als die gesetzlich vorgeschriebene: Die betroffenen weiblichen Gemeindeangestellten erhalten 17 statt 14 Wochen Mutterschaftsurlaub und während der ganzen Zeit den vollen Lohn. Die Arbeitgeberin finanziert also jeweils 3 volle Arbeitswochen selber und während der restlichen Zeit die 20-prozentige Lücke zwischen der Versicherungsrückerstattung und dem ungekürzten Lohn.

Ergänzend dazu gewährt Köniz den Mitarbeitern einen Vaterschaftsurlaub von 3 Tagen (beim 1. Kind), respektive 5 Tagen (ab dem 2. Kind). Köniz war mit diesem Angebot über längere Zeit Vorbild und regionaler Spitzenreiter. Inzwischen sind andere Gemeinden dem Beispiel gefolgt und haben teilweise grosszügigere Lösungen umgesetzt. Eine Erhebung bei anderen öffentlichen Arbeitgebern in der Grossregion zeigt, dass Köniz heute, was die Frage des Vaterschaftsurlaubs betrifft, im Durchschnitt liegt:

Stadt Bern	15 Tage
Bolligen	15 Tage innerhalb von 2 Monaten
Biel	5 Tage
Burgdorf	5 Tage innerhalb von 2 Monaten
Thun	5 Tage
Münchenbuchsee	5 Tage
Eidg. Verwaltung	5 Tage
Köniz	3 Tage beim 1. Kind, 5 Tage ab 2. Kind
Steffisburg	3 Tage
Huttwil	2 Tage (bez. Kurzaurlaub)
Ostermundigen	2 Tage bei Geburt eigener Kinder
Muri-Gümligen	2 Tage bei Geburt eigener Kinder
Zollikofen	2 Tage
Wohlen	2 Tage
Kanton Bern	bis zu 2 Tage (eine Motion zur Erhöhung) wurde in der Juni-Session 07 abgelehnt)

Pro Jahr gibt es in Köniz im Durchschnitt etwa sechs Väter, die von der Regelung Gebrauch machen (2005: 8; 2006: 4; 2007: 6). Dies mit theoretischen Folgekosten von jährlich durchschnittlich Fr. 9'200.- für die Gemeinde als Arbeitgeberin (Bruttolöhne für die entsprechenden Tage zuzüglich Arbeitgeberbeiträge). Die im Postulat angeregte Möglichkeit, diese bezahlten Tage in Raten (z. B. auch in Halbtage aufgeteilt) zu beziehen, besteht bereits und wird teilweise in Anspruch genommen. Gelegentliche Rückfragen und Kritik gibt es bisher einzig zur Differenzierung zwischen dem 1. und den folgenden Kindern: Es ist für Betroffene teilweise nicht ganz

nachvollziehbar, warum beim ersten Kind drei Tage, bei den folgenden Kindern dann deren fünf bezogen werden können: Die damit verbundene Überlegung, dass die Belastung bei der Geburt eines ersten Kindes mindestens so gross ist wie bei nachfolgenden Kindern, da es sich ja in aller Regel um eine erstmalige und somit gänzlich neue Lebensaufgabe für die Eltern handle, ist nicht ganz von der Hand zu weisen.

Die bisherigen Zahlen und die Erfahrungen aus der Rekrutierungspraxis zeigen, dass der Umfang des Vaterschaftsurlaubs als Teil der gesamten Sozialleistungen positiv zur Kenntnis genommen wird, bisher aber kein entscheidendes Kriterium beim Entscheid für oder gegen Köniz als Arbeitgeber ist. Eine grosszügigere Regelung würde allerdings nicht nur die frisch gebackenen Väter freuen, sondern auch das Image der Gemeinde Köniz als fortschrittliche Arbeitgeberin stärken.

Der Gemeinderat befürwortet deshalb im Grundsatz die Stossrichtung des Postulats. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass das Thema Vaterschaftsurlaub nur ein Element einer umfassenden Personalpolitik darstellt. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass der Einführung eines deutlichen Ausbaus des Vaterschaftsurlaubs eine Auslegeordnung über alle bezahlten Urlaube vorausgehen müsste. Die Praxis zeigt, dass durch die Summe aller bereits heute bezahlten Abwesenheiten (insbesondere durch die Arbeitszeitreduktion für Mitarbeitende ab dem 58. Lebensjahr, siehe Personalreglement, Artikel 37/1) empfindliche und teambelastende Lücken entstehen. Diese können häufig nicht nur aus finanzpolitischen, sondern besonders aus organisatorischen Gründen kaum aufgefangen werden. Ein Abdecken von Absenzen einzelner Tage oder Wochen durch externe Kräfte macht wegen des unverhältnismässigen Einarbeitungsaufwandes kaum Sinn. Und einer internen Stellvertretung stehen teilweise gar wieder familienfreundliche Argumente entgegen: Der Flexibilität zahlreicher Teilzeitangestellter in der Gemeinde sind nämlich gerade aufgrund familiärer Verpflichtungen häufig Grenzen gesetzt.

Der Gemeinderat hat Ende 2007 die Ausarbeitung einer umfassenden Personalstrategie in Auftrag gegeben. Der damit verbundene Entwicklungsprozess, bei dem auch Parlamentarier/innen einbezogen werden sollen, wird im Jahr 2008 abgeschlossen sein und neue personalpolitische Leitlinien samt einem konkreten Aktionsplan beinhalten. Die arbeitszeitlichen Belange, und dazu gehört auch die Frage des Vaterschaftsurlaubs, sollen in diesem Gesamtkontext betrachtet und gewichtet werden. Angesichts der ausgelösten Reformprozesse scheint es dem Gemeinderat nicht sinnvoll, ein einzelnes Element aus dem personalpolitischen Gesamtpaket zu lösen und markant zu verändern. Er ist aber gerne bereit, das Anliegen im Zuge der bevorstehenden Gesamtschau zu prüfen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das Postulat wird erheblich erklärt.

Köniz, 16. Januar 2008

Der Gemeinderat